ABWASSERZWECKVERBAND
WILISCHTHAL

Vorlage Nr.: 16/2026
für die Beratung der Verbandsversammlung des AZV „Wilischthal“ am 17.09.2026 in Drebach

Einreicher:	Vorsitzender
Bearbeiter:	Geschäftsleiter/ Buchhaltung
Thematik:	Bericht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des AZV „Wilischthal“ für die Jahre 2016 bis 2023
Inhalt:	Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit Stellungnahme des AZV „Wilischthal“
Erläuterung:	Im Zeitraum vom 30.04.2025 bis 24.06.2025 fand durch das Rechnungsprüfungsamt Zwickau die überörtliche Prüfung der Wirtschaftsjahre 2016 bis 2023 beim Abwasserzweckverband „Wilischthal“ statt. Die Feststellungen wurden durch den Prüfer, Herrn Ulbrich in einem abschließenden Gespräch mit Herrn Schreiter, Herrn Bauer und Frau Fiedler erläutert. Mit Schreiben vom 30.04.2026 ist der Prüfungsbericht und die Aufforderung zur Stellungnahme beim AZV „Wilischthal“ eingegangen. Bereits zum Berichtsentwurf des Prüfberichtes hat der Abwasserzweckverband eine Stellungnahme dem Rechnungsprüfungsamt zugesandt, so dass einige Feststellungen ausgeräumt werden konnten. Dies führte nicht zum Wegfall der Beanstandung, jedoch wird nicht zu allen Punkten der Feststellungen eine Stellungname gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt erforderlich. Entsprechend § 59 Abs. 3 SächsKomZG i. V. mit § 109 Abs. 4 Sächsischer Gemeindeordnung ist der Verbandsversammlung das Prüfungsergebnis in Form des Prüfungsberichts mitzuteilen. Die Prüfungsfeststellungen sind der Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt vorzulegen. Zu den Prüfungsfeststellungen ist durch die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung zu beraten. Der Abwasserzweckverband hat zu den Feststellungen nach § 109 Absatz 5 Satz 1 SächsGemO gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde und dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt zu den Punkten 2.4 sowie 4.4 Stellung zu nehmen. Dazu wurde der Verwaltungsrat in öffentlicher Sitzung am 05.06.2026 informiert. Die Stellungnahme war bis zum 30.06.2026 abzugeben. Mit Schreiben vom 11.06.2026 wurde zu beiden Punkten Stellung genommen.

Mit Schreiben vom 27.07.2026 teilt das Rechnungsprüfungsamt Zwickau mit, dass aufgrund der ergriffenen oder zugesicherten Maßnahmen alle Beanstandungen erledigt sind und im Rahmen dieser Prüfung nicht weiterverfolgt werden.
Die Stellungnahme der Kommunalaufsicht im Landratsamt Erzgebirgskreis steht noch aus.
Gegenüber der Verbandsversammlung wird zu allen Feststellungen eine Stellungnahme abgegeben, welche Bestandteil der Vorlage 15/2026 ist.

Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Zwickau wird in der vorliegenden Form zur Kenntnis genommen und bestätigt.

Gelenau, 03.09.2026

Knut Schreiter
Vorsitzender AZV „Wilischthal“

Anlage

Stellungnahme zum Prüfbericht vom 30.04.2026 der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Abwasserzweckverbandes „Wilischthal“ der Wirtschaftsjahre 2016 bis 2023 durch das Rechnungsprüfungsamt Zwickau

Punkt 1 Finanzanalyse – zur Info

Punkt 2 Ordnungsgemäßes Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

2.1 Bilanzierung von Kapitalzuschüssen

Nach den Förderrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft sind die ausgezahlten Fördermittel als Kapitalzuschüsse der Kapitalrücklage zuzuführen.

Dies wird bereits seit 2024 so praktiziert, gilt damit als erledigt.

2.2 Unentgeltliche Übernahme von Erschließungsträgergebieten

Übertragene Anlagen sind zeitnah zu aktivieren und entsprechende Kapitalrücklagen-erhöhungen zu bilanzieren.

Die noch fehlenden Unterlagen zu Aktivierungen kostenlos übernommener Anlagen sind in 2024 dem AZV vorgelegt worden. Danach bestand erst die Möglichkeit die Aktivierungen vorzunehmen. Dies wurde mit dem Jahresabschluss 2024 erledigt.

2.3 Bilanzieller Ausweis von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten

Der AZV hat Leitungsrechte durch Eintragungen von Grunddienstbarkeiten zu sichern und die entgeltlich erworbenen Dienstbarkeiten zu aktivieren.

Mit den Eintragungen von Leitungsrechten und der damit verbundenen Erfassungen im Anlagevermögen wurde in 2026 begonnen und entsprechende Aktivierungen vorgenommen.

2.4 Dienstanweisung Kasse

Da der Verbandsvorsitzende Anordnungsbefugter (bei Kassengeschäften) ist, darf er keine Verfügungsberechtigung über die Konten des AZV besitzen.

Es ist vorgesehen, die Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen vom 23.08.2018 zu überarbeiten. Dabei werden die Verfügungsberechtigungen geprüft und gegebenenfalls angepasst.

Punkt 3 Örtliche Prüfung

3.1 Fehlender Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

In 2025 wurden zur Prüfung des Jahresabschlusses und der örtlichen Prüfungen für das Jahr 2025 mit Option 2025-2027 vier Angebote eingeholt. Nach Angebotsauswertung hat sich ergeben, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Falk Slomiany & Kollegen GmbH aus Jahnsdorf das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Mit den Beschlüssen 29/2025 und 30/2025 hat die Verbandsversammlung einstimmig zugestimmt, den Auftrag zur Prüfung der Jahresabschlüsse sowie der örtlichen Prüfungen 2025 – 2027 an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Falk Slomiany & Kollegen GmbH mit jeweils 5.533,50 Euro brutto pro Jahr für die Jahresabschlussprüfungen und 1.249,50 Euro brutto pro Jahr für die örtlichen Prüfungen zu vergeben.

Es gab keinen Grund die Prüfungsgesellschaft von der Angebotseinholung auszuschließen.

3.2 Prüfungen nach § 106 Abs. 1 SächsGemO

Da die Prüfungen der Kassenvorgänge, Zahlungsverkehr und der Belegprüfungen sowie der Vorräte und Vermögensgegenstände bereits mit den örtlichen Prüfungen durchgeführt wurden, sah man keine Notwendigkeit für weitere Prüfungen.

Es wurde jedoch noch ein Angebot zur Prüfung nach der Prüfungsleistung gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SächsGemO von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Falk Slomiany § Kollegen abgefordert.

Punkt 4 Erhebung von Gebühren

4.1 Allgemeines ohne Folgerung

4.2 Verzinsung von Kostenüberdeckungen

Die Verzinsung der Kostenüberdeckungen wird zukünftig kostenmindernd bei den Nachberechnungen berücksichtigt.

4.3 Zuordnung fixer und variabler Kosten

Fixe Kosten sind die Kosten, die unabhängig davon entstehen, in welchem Ausmaß die Einrichtung vom einzelnen Benutzer tatsächlich in Anspruch genommen wird. Zu den fixen Vorhaltekosten gehören z. B. Abschreibungen, Kapitalkosten, Betriebs- und Wartungskosten, Personal- und Verwaltungskosten.
Variabel sind dagegen Kosten, die nicht anfallen würden, wenn die Einrichtung lediglich in Betriebsbereitschaft gehalten würde.

Im Regelfall dürfen nicht die gesamten Fixkosten über Grundgebühren finanziert werden. Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts ist die Finanzierung von 80 % der Fixkosten über eine Grundgebühr noch als rechtmäßig anzusehen. Da die Einnahmen der Grundgebühren gemessen an den Gesamtkosten weit unter 80% liegen ist die Finanzierung gesetzeskonform. Es bestände lediglich die Möglichkeiten, eine höhere Grundgebühr zu erheben, was u. E. aufgrund der bisherigen Überdeckungen nicht notwendig ist.

4.4 – Bemessung Entgelte für die zentrale Abwasserentsorgung

Die Gebührenkalkulationen haben ergeben, dass der Anteil der Kosten für die Niederschlagswasserableitung unter 12 % liegen, dies wurde bei den jeweiligen Kalkulationsperioden entsprechend dokumentiert.

Jedes Grundstück erhält die Möglichkeit der Schmutzwasser- und Niederschlagswasser-entsorgung, so dass eine Vollentsorgung im Verbandsgebiet gegeben ist.

Somit liegen die Voraussetzungen einer Vollentsorgung sowie der Unterschreitung der 12%-Grenze der Kosten für die Niederschlagswasserentsorgung an den Gesamtkosten vor, sodass keine getrennte Gebühr zu kalkulieren und festzusetzen ist.
Nach der Rechtsprechung verstößt damit der Abwasserzweckverband nicht gegen den Gleichheitssatz und das Äquivalenzprinzip.

Punkt 5 Bezug von Strom

Durch das Rechnungsprüfungsamt wird beanstandet, dass beim Bezug von Strom bei der Vergabe des Auftrages die Bestimmungen des Vergaberechts sowie des Sächsischen Vergabegesetzes nicht beachtet wurden und eine öffentliche Ausschreibung notwendig gewesen wäre.

Am 22.06.2022 hat die Verbandsversammlung beschlossen, den Verbandsvorsitzenden zu beauftragen, die Energiepreise zu beobachten, Angebote von verschiedenen Anbietern einzuholen, zu vergleichen und mit dem Verwaltungsrat zu handeln sowie das wirtschaftlichste Angebot zu beauftragen.
Der Geschäftsleiter informiert in der Verbandsversammlung am 22.09.2022 über den Abschluss des Vertrages vom 01.08.2022 bis 31.12.2022 mit der WEMAG AG. Es ist geplant, ab 01.01.2023 einen Vertrag in der Grundversorgung abzuschließen.

Am 01.12.2022 erfolgte in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat der Abschluss des Vertrages mit den Stadtwerken Neumünster mit einer Laufzeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023. Es handelt sich dabei um ein Spotmarktmodell auf der Grundlage einer stundenbasierten Abrechnung der Verbrauchsmenge nach dem Einzelstundenmarktpreis. Ein Vergleich zur Ersatz-/Grundversorgung wurde vom Geschäftsleiter durchgeführt. Die Preise am Spotmarkt lagen unter den Preisen der Grundversorgung und deutlich unter den Preisen am Terminmarkt.
Der Abschluss des Vertrages zur Stromlieferung an der Verbandskläranlage mit den Stadtwerken Neumünster als Spotmarktvertrag wurde durch die Verbandsversammlung zur Kenntnis genommen und für gerechtfertigt empfunden.

Der Vertrag wurde aufgrund der positiven Entwicklungen jährlich verlängert und besteht auch weiterhin.

Matthias Bauer
Geschäftsleiter AZV „Wilischthal“